

Merkblatt zu § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Die Bezirksregierungen als zuständige Landesbehörden in NRW haben die Leistungen auf Ihre Bescheinigungsfähigkeit hin zu überprüfen. Zur rechtlichen Einordnung ist die inhaltliche Darstellung der angebotenen Leistungen durch die Bildungseinrichtung von besonderer Bedeutung. Dem formlosen Antrag sind daher – soweit einschlägig – folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bezeichnung und Sitz der Bildungseinrichtung
2. Angaben zum Träger / Inhaber
3. Bezeichnung der Bildungsmaßnahme (Lehrgang/Seminar/Kurs)
4. Beschreibung der Bildungsangebote / Lehrinhalte inkl. folgender Angaben:
 - Zielgruppe, Zulassungs- bzw. Teilnahmevoraussetzungen
 - Schulungstermine
 - zeitlicher Umfang (Gesamtdauer und Stundenverteilung)
 - Rahmenplan der betreffenden Maßnahme
5. Nachweise der beruflichen, fachlichen, pädagogischen Qualifikation der Lehrkräfte mit beruflichem Werdegang (Kurzform)
6. ggf. Nachweis der Zertifizierung des Bildungsangebotes durch externe Stellen
7. Angabe, auf welchen Beruf bzw. welche Prüfung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet wird.

Bitte geben Sie im Antrag auch an, ab welchem Zeitpunkt die Bescheinigung erteilt werden soll (die Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen).

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es grundsätzlich nicht an. Es können auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, um einen Unterricht zu ermöglichen.

Für selbständige Lehrkräfte/Dozenten/Honorarkräfte, die an einer Bildungseinrichtung Unterricht erteilen, ist ein Bescheinigungsverfahren nicht vorgesehen. Ihre Leistungen können ggf. umsatzsteuerbefreit sein nach § 4 Nr. 21 b) UStG. Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine private Schule oder andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtung (§ 4 Nr. 21 b) bb) UStG), so hat diese für die Unterrichtsleistung die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG zu erfüllen, d.h. eine Bescheinigung für die Unterrichtsleistung zu beantragen.

Eine selbständige Lehrkraft kann allerdings selbst eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen, wenn sie Träger einer Einrichtung ist, d.h. selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber ihren Vertragspartnern anbietet. Die Lehrkraft muss geeignete Unterrichtseinrichtungen bzw. – vorrichtungen vorhalten,

ein festliegendes Lehrprogramm nachweisen und den Bildungsbetrieb auf eine gewisse Dauer ausrichten. Ein eigener Lehrstoff ist nicht Voraussetzung. Ausreichend ist die Repetition oder Aufbereitung von Lehrinhalten.

Hinweis:

Beratungen, sozialpädagogische und therapeutische Leistungen, Vermittlungen u.ä. erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG und können als solche daher nicht bescheinigt werden.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung. Bei Rückfragen zum formlosen Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin.